



II-4794 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/103 - II/C/83

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. LICHAL, Dr. ERMACORA, Dr. STEINER,
Dr. HÖCHTL und Genossen, betreffend
die Verhinderung einer friedlichen
Demonstration für die Einhaltung der
Menschenrechte in der CSSR durch die
österreichischen Behörden.

2206 IAB
1983 -01- 17
zu 2236 IJ

Zu Zl. 2236/J - NR/1982

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL,
Dr. ERMACORA, Dr. STEINER, Dr. HÖCHTL und Genossen am
1. Dezember 1982 an mich gerichteten Anfrage Zl. 2236/J-NR/1982,
betreffend die Verhinderung einer friedlichen Demonstration
für die Einhaltung der Menschenrechte in der CSSR durch die
österreichischen Behörden, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Nach den mir vorliegenden Berichten entspricht
es nicht den Tatsachen, daß der Jungen ÖVP
(JVP) keine zielführende Auskunft darüber
gegeben worden ist, wer für die Anmeldung
einer Versammlung auf dem Gelände des
Flughafens Schwechat zuständig ist. Wie mir
berichtet worden ist, haben am 15. November 1982
sowohl Oberrat Mag. ZECHMEISTER vom Bundes-
ministerium für Inneres als auch Oberstleutnant
der Sicherheitswache ZULEGER von der Polizeiein-
satzstelle am Flughafen Schwechat dem anfragenden

- 2 -

Funktionär der JVP, Herrn STIGLITZ, telefonisch mitgeteilt, daß die hiefür zuständige Behörde die Bundespolizeidirektion Schwechat (Veranstaltungsamt) sei. Bei den zahlreichen von der ÖVP bisher angemeldeten Versammlungen ist nie ein Zweifel darüber entstanden, daß die ÖVP beziehungsweise ihre Teilorganisationen wissen, wer die für die Entgegennahme von Versammlungsanzeigen zuständige Behörde ist.

In der Folge hat sich in dieser Angelegenheit aber weder Herr STIGLITZ noch ein anderer Vertreter der JVP an die Bundespolizeidirektion Schwechat gewandt.

Zur Frage 2: Nach § 16 lit. a des Versammlungsgesetzes 1953, in der gegenwärtigen Fassung, ist an Orten, die zum Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehören, diese Behörde die zuständige Versammlungsbehörde; das ist für den Bereich des Flughafens Schwechat die Bundespolizeidirektion Schwechat.

Zur Frage 3: Die sogenannte "Security - Abteilung" ist keine öffentliche, sondern eine Einrichtung der auf privatrechtlicher Basis errichteten Flughafenbetriebsgesellschaft. Da der für die Demonstration vorgesehene Bereich des Flughafens keine öffentliche, daß heißt für jedermann frei zugängliche Fläche darstellt, hätten die Veranstalter jedenfalls auch noch die Zustimmung der über die Liegenschaft Verfügungsberechtigten einholen müssen.

- 3 -

Zur Frage 4: Da die Demonstration, die Mitglieder der Jungen ÖVP auf dem Flughafengelände in Schwechat abhalten wollten, bei der zuständigen Versammlungsbehörde nicht einmal angezeigt worden war, fehlte jedwede Grundlage für eine allfällige Untersagung dieser Demonstration.

Die Personen, die sich zur Begrüßung des libyschen Staatschefs auf dem Flughafengelände eingefunden hatten, waren Angehörige der libyschen Vertretungsbehörde und der libyschen Kolonie in Österreich. Einer solchen Begrüßungszeremonie fehlen die charakteristischen Merkmale einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz.

14. Jänner 1983

